

# **Gewerbeverein 1849 Homberg (Ohm) e.V.**

## **Satzung**

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein 1849 Homberg (Ohm).
2. Sitz des Vereins ist 35315 Homberg (Ohm).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Dem Verein obliegt die Förderung des geschäftlichen Lebens in Homberg Ohm, insbesondere die Steigerung der Attraktivität und der geschäftlichen Bedeutung. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und strebt keinen Gewinn an. Sollten sich Überschüsse ergeben, dürfen diese nur für satzungsgemäße oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengemeinschaft (GbR, OHG, KG) und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und ihre Geschäftstätigkeit maßgeblich im Homberger Raum betreibt oder sich dem Homberger Gewerbeverein verpflichtet fühlt. Mitglieder können außerdem Fördermitglieder sein. Sie sind natürliche sowie juristische Personen und haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht. Außerdem können auch Mitglieder Ehrenmitglieder sein. Sie haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht, wenn sie nicht zugleich auch ordentliches Mitglied sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Antragsteller ist schriftlich zu benachrichtigen.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, in der Regel durch Bankeinzug.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Insolvenzeröffnung bzw. Ablehnung mangels Masse.
5. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins missachten oder ihnen zuwiderhandeln aus dem Verein ausschließen. Zu der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, sind sowohl der Antragsteller als auch das betroffene Mitglied schriftlich unter Einhaltung

einer Frist von 14 Tagen zu laden. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand (§ 5)
  - Die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - Ausschüsse (§ 7)
  - VereinssekretärIn (§ 8)

#### § 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der/die drei ersten Vorsitzenden
  - b) der/die RechnerIn
  - c) der/die BeisitzerInnen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach Maßgabe dieser Satzung und den Vorschriften des BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt so lange fortzuführen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden, und der neu gewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei ersten Vorsitzenden zusammen mit dem Rechner, jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, statt. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, die mit einer Frist von drei Tagen zu erfolgen hat, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.
7. Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Beschlussfassung über Anträge. Anträge zur Tagesordnung müssen min. 1 Woche vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand von sich aus, bzw. muss der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, entscheidet die Versammlung über diesen Antrag. Stimmt die Versammlung mit Mehrheit zu, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied wird in der Regel durch den Firmeninhaber oder den Geschäftsführer selbst, oder eine von ihm hierfür ermächtigte Person vertreten. Eine Person darf mehrere Mitglieder nicht zusammen vertreten.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der drei ersten Vorsitzenden oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## § 7 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:  
Märkte – Gewerbeschau – Stadtfest – kulturelle Veranstaltungen - Öffentlichkeitsarbeit.  
Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie können aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Vorsitzenden des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

### § 8 VereinssekretärIn

1. Der/die VereinssekretärIn ist Angestellter/-e des Vereins.
2. Der/die VereinssekretärIn übernimmt die Aufgaben eines Schriftführers und Pressewarts. Sie unterstützt darüber hinaus den Vorstand bei seiner Arbeit. Insbesondere führt er/sie die für den Vereinsbetrieb üblichen und regelmäßigen Bankgeschäfte. Er/Sie erhält dafür notwendige Vollmachten bzw. Online-Zugänge
3. Mit dem/der VereinssekretärIn ist ein Arbeitsvertrag zu schließen. Dieser regelt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung usw.. Für die Unterzeichnung gilt §5 Abs. 4 entsprechend.
4. Für die Personalangelegenheiten wie Vertragsschluss, Kündigung und regelmäßige Meldungen zur Sozialversicherung usw. ist der Vorstand zuständig.
5. Eine Kündigung kann darüber hinaus erfolgen, wenn aus der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird und mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmt.

### § 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Jahresrechnung werden von zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, geprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für zwei weitere Jahre ist nicht möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.

### § 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.